



OTIF/RID/RC/2019/20
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2019/20)

28. Dezember 2018

Original: Englisch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Bern, 18. bis 22. März 2019)

Tagesordnungspunkt 5 b): Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN – Neue Anträge

Beförderungskategorie für UN 3316 CHEMIE-TESTSATZ oder ERSTE-HILFE-AUSRÜSTUNG

Antrag des Vereinigten Königreichs

ZUSAMMENFASSUNG

Erläuternde Zusammenfassung:

In den Änderungen für die Ausgaben 2019 des RID und des ADR wurde eine neue Sondervorschrift 671 aufgenommen, die der UN-Nummer 3316 CHEMIE-TESTSATZ oder ERSTE-HILFE-AUSRÜSTUNG zugeordnet ist. Eine unbeabsichtigte Folge der vorgenommenen Änderungen ist, dass es nach den Vorschriften der Ausgaben 2019 nicht möglich ist, einem Chemie-Testsatz oder einer Erste-Hilfe-Ausrüstung, der/die nur gefährliche Güter enthält, denen keine Verpackungsgruppe zugeordnet ist, eine Beförderungskategorie zuzuordnen. Dies beeinträchtigt die Vervollständigung von Beförderungspapieren, so dass die Beförderung von Chemie-Testsätzen oder Erste-Hilfe-Ausrüstungen, die unter dieses Kriterium fallen, ab dem 1. Juli 2019, wenn die neuen Vorschriften verbindlich angewendet werden müssen, ausgeschlossen wird. Dieses Dokument schlägt eine Änderung des Textes der Sondervorschrift 671 vor,

damit Chemie-Testsätze und Erste-Hilfe-Ausrüstungen, die nur gefährliche Güter enthalten, denen keine Verpackungsgruppe zugeordnet ist, automatisch der Beförderungskategorie 2 zugeordnet werden können.

Zu treffende Entscheidung:

Am Ende der Sondervorschrift 671 einen neuen Unterabsatz hinzufügen.

Einleitung

1. Die in diesem Dokument vorgeschlagene Änderung war ursprünglich im informellen Dokument INF.9 enthalten, das der 105. Tagung der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter (WP.15) im November 2018 unterbreitet wurde. Das Dokument wurde zwar von einer Reihe von Delegationen unterstützt, jedoch bat die WP.15 darum, das Dokument an die Gemeinsame Tagung weiterzuleiten, da die betreffende Sondervorschrift auch im RID und im ADN 2019 enthalten ist.
2. Bei der Überprüfung der überarbeiteten Eintragung der UN-Nummer 3316 CHEMIE-TESTSATZ oder ERSTE-HILFE-AUSRÜSTUNG im RID/ADR 2019 hat die Industrie im Vereinigten Königreich einen unerwarteten Mangel festgestellt. Bisher wurde die Eintragung auf zwei Zeilen mit einer Eintragung für die Verpackungsgruppe II und einer Eintragung für die Verpackungsgruppen III aufgeteilt, denen jeweils die entsprechende Beförderungskategorie zugeordnet war. In der überarbeiteten Fassung wurde die zweite Eintragung, die der Verpackungsgruppe III entspricht, gestrichen. Aus der verbleibenden Eintragung wurde die Verpackungsgruppe II entfernt; die Beförderungskategorie wird nun unter Verweis auf die Sondervorschrift 671 bestimmt (siehe Anlage).
3. Die Sondervorschrift 671 regelt die Zuordnung der Beförderungskategorie in Abhängigkeit von der Verpackungsgruppe und verweist korrekt auf den dritten Unterabsatz der Sondervorschrift 251 (siehe Anlage). Somit wird die strengste Verpackungsgruppe der einzelnen Bestandteile des Testsatzes oder der Ausrüstung für den gesamten Testsatz oder die gesamte Ausrüstung herangezogen; die Beförderungskategorie folgt dieser Zuordnung. Für den Fall, dass der Testsatz oder die Ausrüstung nur Bestandteile enthält, denen keine Verpackungsgruppe zugeordnet ist, legt die Sondervorschrift 251 auch fest, dass im Beförderungsdokument keine Verpackungsgruppe angegeben werden muss.

Problem

4. Testsätze oder Ausrüstungen, die nur gefährliche Güter enthalten, denen keine Verpackungsgruppe zugeordnet ist (z. B. eine Ausrüstung mit einem oder mehreren Aerosolen oder anderen Gegenständen), werden in der Sondervorschrift 671 nicht berücksichtigt, so dass keine anwendbare Beförderungskategorie bestimmt werden kann. Da die Spalte 15 der Tabelle A des Kapitels 3.2 nicht leer sein kann, ist die Angabe einer Beförderungskategorie im Beförderungspapier erforderlich, damit die Beteiligten die Informationen zur korrekten Beurteilung ihrer Ladungen auf eine mögliche Einhaltung der Vorschriften des Unterabschnittes 1.1.3.6 RID/ADR überprüfen können.
5. Um dieses Problem zu beseitigen, schlägt das Vereinigte Königreich eine Ergänzung der Sondervorschrift 671 vor, wonach gefährliche Güter ohne Verpackungsgruppe der Beförderungskategorie 2 zugeordnet werden. Das Vereinigte Königreich schlägt diese Beförderungskategorie vor, weil nach Erfahrung des Vereinigten Königreichs das wahrscheinlichste gefährliche Gut ohne zugeordnete Verpackungsgruppe in einem Testsatz oder einer Ausrüstung ein Aerosol (oder ein anderer Gegenstand) ist. Im Allgemeinen werden die Verpackungsanforderungen für Gegenstände auf der Grundlage der Verpackungsgruppe II festgelegt und fallen aus diesem Grund in der Regel unter die Beförderungskategorie 2.

Antrag

6. Am Ende der Sondervorschrift 671 folgenden neuen Unterabsatz hinzufügen:

"Testsätze oder Ausrüstungen, die nur gefährliche Güter enthalten, denen keine Verpackungsgruppe zugeordnet ist, müssen für die Vervollständigung der Beförderungspapiere und der Freistellung in Zusammenhang mit Mengen, die je Wagen oder Großcontainer / Beförderungseinheit befördert werden (siehe Unterabschnitt 1.1.3.6), der Beförderungskategorie 2 zugeordnet werden."

Anmerkung des Sekretariats der OTIF: In der englischen Originalfassung des Dokuments ist nur der Text für das ADR enthalten. Für das RID müsste der Wortlaut "per transport unit" durch "per wagon or large container" ersetzt werden.

Im RID/ADR 2019 vorgenommene Änderungen der Sondervorschriften 671 und 251**SV 671**

"Für Zwecke der höchstzulässigen Gesamtmenge je Wagen oder Großcontainer / Freistellung in Zusammenhang mit Mengen, die je Beförderungseinheit befördert werden (siehe Unterabschnitt 1.1.3.6), ist die Beförderungskategorie in Zusammenhang mit der Verpackungsgruppe zu bestimmen (siehe Sondervorschrift 251 dritter Unterabsatz):

- Beförderungskategorie 3 für Testsätze oder Ausrüstungen, die der Verpackungsgruppe III zugeordnet sind;
- Beförderungskategorie 2 für Testsätze oder Ausrüstungen, die der Verpackungsgruppe II zugeordnet sind;
- Beförderungskategorie 1 für Testsätze oder Ausrüstungen, die der Verpackungsgruppe I zugeordnet sind."

SV 251, dritter Unterabsatz

"Für Zwecke der Beschreibung der gefährlichen Güter im Beförderungspapier gemäß Absatz 5.4.1.1.1 muss die im Beförderungspapier angegebene Verpackungsgruppe der strengsten Verpackungsgruppe entsprechen, die einem der im Testsatz oder in der Ausrüstung enthaltenen Stoffe zugeordnet ist. Wenn der Testsatz oder die Ausrüstung nur gefährliche Güter enthält, denen keine Verpackungsgruppe zugeordnet ist, muss im Beförderungspapier keine Verpackungsgruppe angegeben werden."
